Motion Pfister

Die Konsumenten und Dienstleister der KFZ-Branche brauchen eine KFZ-Verordnung

Einen fairen Wettbewerb und ein kompetitives KFZ-Gewerbe inkl. Dienstleister fördern? Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Qualität sichern? Die Motion Pfister setzt sich hierfür ein. Damit die erforderlichen Massnahmen effizient umgesetzt werden können, wird der Bundesrat aufgefordert, die seit 2002 bestehende KFZ-Bekanntmachung der Weko in eine Verordnung fliessen zu lassen. Dies fordert die Motion Pfister.

Marktsituation
ca. 5‘000 Garagen und Dienstleister vs. zwanzig Importeure / Monopole im Garantie- und Wartungsmarkt

Folgen
Kartellrechtlich problematische Marktmacht der Importeure / existenzbedrohende Abhängigkeiten der Garagen und Dienstleister/ Unfaire Verträge / Hunderte von unbegründeten Kündigungen

KFZ-Bekanntmachung: Ziele
Faire Bedingungen für alle Händler und Dienstleister / Verhinderung von Marktmachtmissbrauch durch Hersteller und Importeure / optimales Preis-Leistungsverhältnis für Konsumenten

KFZ-Bekanntmachung: Defizite
Keine Verbindlichkeit für Gerichte und Behörden / kaum Durchsetzung durch Weko / Hersteller und Importeure profitieren von der Nicht-Durchsetzung

Motion Pfister: Einfache und effiziente Lösung
Keine neuen Regeln / Verbindlichkeit sicherstellen / funktionierender Wettbewerb für Konsumenten und Dienstleister gewährleisten

Was besagt die KFZ-Verordnung?

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat gestützt auf Artikel 6 Kartellgesetz (KG) die Kraftfahrzeug-Bekanntmachung, kurz KFZ-BM, erlassen. Damit sollen die Dienstleister der KFZ-Branche und ihre Kunden vor wettbewerbsverzerrenden und gebietsabschottenden Praktiken von Herstellern und Importeuren geschützt werden. Die KFZ-BM soll z.B. Garagisten ermöglichen mehrere Automarken zu führen und Millionen-Investitionen bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zumindest teilweise abzuschreiben oder Bezugsquellen für Neuwagen, Ersatzteile und Zubehör frei zu wählen.

Wie sieht die momentane Marktsituation aus?

Die KFZ-Branche ist ein zentraler Wirtschaftszweig der Schweiz. Die gesamte Branche umfasst ungefähr 16‘000 Betriebe und Verbände mit insgesamt 86‘000 Mitarbeitenden. Diese erwirtschaften rund 90Mia. Franken Umsatz pro Jahr.[1] Daher ist diese Branche nicht nur ein wichtiger Anbieter von zahlreichen Arbeitsplätzen, sondern es werden auch überdurchschnittlich viele Lehrplätze angeboten und besetzt.

Der Garagist oder der Pannendienst sind u.a. Anlaufstellen und erste Ansprechpartner für die Automobilisten. Sie tragen gegenüber ihren Kunden Verantwortung. Neue Technologien und alternative Antriebsformen verändern zusehends ihre Rolle. Zahlreiche internationale Hersteller und Importeure versuchen indes, Garagisten in der Schweiz mit überaus einseitigen Verträgen an sich zu binden und von diesen abhängig zu machen. Somit beschränken diese hierbei letztlich den freien Wettbewerb. Der Zugang zu technisch notwendigen Daten für Reparaturen wird zunehmend schwieriger. Aus ökonomischer Sicht weist die Marktsituation strukturelle Besonderheiten auf, namentlich stehen im KFZ-Gewerbe mehr als 5‘000 (KMU-) Garagen und Verbände nur gerade zwanzig Importeuren (i.d.R. internationale Konzerne) gegenüber.

Was wären die Folgen, wenn die Motion nicht umgesetzt wird?

Die Tendenz, Betriebe an einseitige Verträge zu binden, führt einerseits zur grossen Abhängigkeit der Dienstleister gegenüber den Herstellern resp. Importeuren, andererseits würden die heutigen Dienstleister vermehrt durch grosse Konzerne verdrängt werden.

Warum kann die Weko die KFZ-Bekanntmachung bei über 5000 Unternehmen im KFZ-Gewerbe nicht durchsetzen?

In der Praxis ist der Vollzug der KFZ-BM ungenügend bis inexistent. Die Weko kann die KFZ-BM mangels Ressourcen bei den Unternehmen im KFZ-Gewerbe resp. diesen gegenüberstehenden Herstellern und Importeuren nicht durchsetzen.

[1] AGVS / UPSA: „Jeder achte Arbeitsplatz hängt direkt oder indirekt vom Auto ab“, unter: www.agvs-upsa.ch/de/autogewerbe/wirtschaftliche-zahlen (abgerufen am 02.03.2020).

Regelmässig verweist die Weko in der Folge Hilfesuchende an das Zivilgericht. Diese sind ihrerseits aber nicht an die KFZ-BM gebunden. Dies führt dazu, dass Konsumenten und Dienstleister, welche die Regeln der KFZ-BM gegenüber den finanzstarken Herstellern und Importeuren durchsetzen wollen, vor Gericht scheitern oder aufgrund der enormen Kosten eines solchen Verfahrens aufgeben müssen.

Warum ist die Ablehnung der Motion Pfister durch den Bundesrat nicht mehr zeitgemäss?

Bundesrätlicher Irrtum # 1: Gemäss Bundesrat legt die KFZ-BM fest, welche Händler- und Serviceverträge unzulässig sind. Die Branchenverbände begrüssen die bestehenden Regeln. Der Bundesrat verschweigt aber, dass die Weko die KFZ-Regeln nur dann durchsetzt, wenn ein Hersteller systematisch dagegen verstösst. Diesen «Fehler» machen die Hersteller aber seit Jahren nicht mehr; vielmehr gehen sie seit 2015 zunehmend in einer Salami-Taktik gegen das Schweizer KFZ-Gewerbe vor.

Korrektur durch Motion Pfister: Die Motion Pfister möchte, dass die Regeln in der KFZ-BM auch dann von der Unternehmung durchgesetzt werden können, wenn der (ausländische) KFZ-Hersteller «nicht systematisch» gegen die Schweizer Rechtsordnung verstösst. Die eingeforderte KFZ-Verordnung soll dem Hersteller neu ab 2021/22 zeigen, dass er auch im Einzelfall eine Schweizer Unternehmung nicht in kartellrechtswidriger Weise ausbeuten darf.

Bundesrätlicher Irrtum # 2: Gemäss Bundesrat verweist der Weko seit 2010 zum Beispiel Schweizer Garagen auf den zivilrechtlichen Weg, wenn diese vom Hersteller die Einhaltung von kartellrechtskonformen Händler- und Werkstattverträgen verlangen. Der Bundesrat übersieht aber, dass die Zivilgerichte die KFZ-BM seit 2015 aufgrund ihrer unverbindlichen Rechtsnatur wissentlich und willentlich ignorieren.

Korrektur durch Motion Pfister: Eine verbindliche KFZ-Verordnung, welche die bestehenden Regeln der Weko aufnimmt, ermöglicht es der geschädigten Garage neu ab 2021/22, die Einhaltung der bestehenden KFZ-Regeln durch den Hersteller vor seinem kantonalen Gericht einzufordern.

Bundesrätlicher Irrtum # 3: Der Bundesrat führt aus, die Weko könne die KFZ-Regeln rascher und zielgerichteter an veränderte Verhältnisse anpassen als er selbst als Verordnungsgeber. Für diese überraschende Behauptung fehlt jegliche empirische Grundlage: Die Weko hat seit 2003 die KFZ-Regeln im Wesentlichen unverändert gelassen. Der Bundesgesetzgeber macht ausserdem zu Recht in Art. 6 Kartellgesetz keinen Unterschied zwischen bundesrätlichen Verordnungen und Weko-Bekanntmachungen, soweit es um die Konkretisierung von Art. 5 Kartellgesetz («unzulässige Wettbewerbsabreden») geht.

Korrektur durch Motion Pfister: Seit 2010 wird die KFZ-BM nicht mehr durchgesetzt. Es gibt keinen einzigen Entscheid der Weko, welcher die Missstände in Händler- und Werkstattverträgen aufgreift. Es ist Zeit, dass der Bundesrat das in Art. 6 KG enthaltene gesetzgeberische Versprechen einlöst und das Schweizer KFZ-Gewerbe vor Kartellrechtsverstössen ausländischer Hersteller und ihrer Importeure schützt. Die Motion Pfister möchte die Wirksamkeit des Schweizer Kartellrechts neu ab 2021/22 stärken, ohne neue Regeln einzuführen.

Wie kann die Motion Pfister in Kraft treten?

Der Bundesrat kann aufgrund seiner in Art. 6 KG verankerten Befugnis diesem Missstand einfach, zeitnah und effizient entgegentreten. Er wird deshalb aufgefordert, die KFZ-BM in eine Verordnung fliessen zu lassen. Da die KFZ-BM durch diese Verordnung ersetzt würde, entsteht keine neue Regulierung.

Was sind die Regeln und Ziele der Motion Pfister?

Die Motion Pfister weitet den Schutz nicht aus und ist daher auch keine strukturelle Massnahme. Sie sorgt einzig für Wirksamkeit und Verbindlichkeit der bereits bestehenden Regeln bei Gerichten und Behörden. Das Ziel der Motion Pfister ist eine effiziente und effektive Durchsetzung der – bisher meist theoretischen – minimalen Regeln der KFZ-BM zum Schutz des Wettbewerbs in der KFZ-Branche.

Warum man sich für die Motion Pfister einsetzen sollte?

Mit einer zeitnahen Umsetzung der Motion Pfister kann unser Land im KFZ-gewerblichen Bereich von einer „Hochpreis-Insel-Schweiz“ verschont bleiben, indem ein gesunder Wettbewerb im Gewerbe zugunsten der Konsumenten gesichert wird. Die Motion ermöglicht ebenso den Betrieben und Dienstleister, Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie ein Mindestmass an unternehmerischer Freiheit zu erhalten.

Gesichert wird der Zugang zu technischen Informationen, auch für Nichtmarkenbetriebe. Als Alternative für den Konsumenten, wie auch für den Betrieb ermöglicht die Motion weiterhin den Parallel- und Direktimportmarkt. Es werden zugunsten der Garagisten und Dienstleister wie letztlich auch für die Konsumenten faire Bedingungen geschaffen, um Marktmachtmissbräuche durch Hersteller und Importeure zu verhindern.

Setzten Sie sich für einen fairen Wettbewerb und für die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen ein. Wir zählen auf Sie!

Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Wölflistrasse 5
3006 Bern
olivia.solari@agvs-upsa.ch
www.agvs-upsa.ch
Tel. 031 307 15 34

Verband Freier Autohandel Schweiz (VFAS)
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
stephan.jaeggi@vfas.ch
www.vfas.ch
Tel. 056 619 71 32